



**Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. informiert.
Verantwortlich für den Inhalt: Alfons Weinzierl, Vorsitzender**

23.05.06

**Der LFV-Fachbereich 7 „Datenverarbeitung, Kommunikation, ILS, Funk“
informiert:**

Die e-Kennzeichnung und (k)ein Ende...

In der jüngsten Vergangenheit hat ein Artikel die Runde gemacht, der zum hohen Ziel hatte, Aufklärung in das bisher undurchsichtige Dickicht der Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Auswirkungen auf den Einbau vorhandener "alter" Funkgeräte in neue Fahrzeuge zu schaffen. Durch zahlreiche Kommentierungen, Umformulierungen und persönliche Auslegungen kam davon an der Basis leider meist nicht mehr viel an. Deshalb soll an dieser Stelle kurz und prägnant versucht werden, Klarheit zu schaffen.

Die Frage, die sich allen Feuerwehren bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge (insbesondere Erstzulassung nach 01.10.2002) stellt: Dürfen "alte" Funkgeräte ohne e-Kennzeichnung eingebaut werden? Die Antwort nach geänderter Rechtslage und nun aktuellem Stand lautet klar "ja".

Nach den Technischen Richtlinien BOS (TR BOS) zugelassene Fahrzeugfunkgeräte, die zu einem Zeitpunkt produziert wurden, zu dem es noch keine e-Kennzeichnung gab, haben damit Bestandsschutz. Zur Sicherheit wurde der Verfasser des o. g. Artikels, Herr Dipl.-Ing. Beckebanze vom Polizeitechnischen Institut der Polizeiführungsakademie in Münster, sicherheitshalber nochmal konkret befragt und um es auf die Spitze zu treiben dürfen im Ergebnis sogar die ältesten noch zugelassenen FuG 7b ohne eine geltende Rechtsvorschrift zu verletzen in ein fabrikneues Fahrzeug eingebaut werden. Ob das nun Sinn macht - die Geräte nehmen nicht gerade wenig Platz ein und 300er Kanäle können nicht geschaltet werden - muss die jeweilige Feuerwehr für sich entscheiden. Freuen wird diese Meldung sicher diejenigen, die vor der Entscheidung stehen, ein neues Funkgerät in das neu beschaffte Fahrzeug einzubauen und dabei befürchteten nicht das des alten Fahrzeugs weiter verwenden zu können. Lediglich bei neu produzierten Geräten ist auch zu beachten, dass diese nach den aktuell gültigen Vorschriften geprüft und zugelassen werden.

Nicht außer Acht gelassen werden darf beim Einbau einer Funkanlage der schon immer geltende Grundsatz, dass auch die Verkabelung (Antennenleitung, Stromzuführung, Handapparateanschluss und ggf. Verlängerung zwischen Bedienteil und S/E-Teil) verwendet werden muss, die vom Hersteller des Funkgerätes empfohlen, bzw. hergestellt wird. Kein Hersteller von Funkanlagen kann und wird für Bastelarbeiten, wie sie leider immer wieder anzutreffen sind, irgendeine Gewährleistung auf die Datenhaltigkeit seiner Produkte übernehmen. Außerdem sind aus dem gleichen Grund beim Einbau die Vorschriften des Fahrzeugherstellers in Bezug auf Leitungs-

führung, Leitungslängen, Anbringung der Antenne, etc. einzuhalten. Der Einbau ist deshalb stets von Fachpersonal durchzuführen.

Über die Sinnhaftigkeit einer Einführung und der anschließenden Änderung einer solchen Kfz-Richtlinie zu streiten macht wohl nicht viel Sinn. Wichtig ist, dass der nun geltende Rechtsstand ein wichtiger Meilenstein zum Investitionsschutz funktionierender Geräte ist und damit eine Entlastung für die öffentlichen Kassen darstellt.

Übrigens: Eine "e1-Kennzeichnung" gibt es formal nicht. Die "e-Kennzeichnung" wird mit einer Ziffer aus dem Land der EU ergänzt, in dem die Zertifizierung erwirkt wurde. Also bitte nicht wundern, wenn auf einigen elektrischen oder elektronischen Baugruppen für's Auto so etwas steht wie "e24". Auch das gilt in ganz Europa und damit natürlich auch in Bayern.

Ein Link zum Originaldokument des PTI Münster ist auf der Internetseite des LFV, Fachbereich 7 eingerichtet.

*Thomas Miehling
FBL 7 im LFV Bayern*